

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 1994	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 94	Gesetz zur Änderung des Landesstatistikgesetzes <i>Ändert GVBl. II 300-31</i>	676
1. 12. 94	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahren- und kostenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert GVBl. II 300-15, 41-16, 212-5, 305-5 und 334-7</i>	677
29. 11. 94	Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes <i>Ändert GVBl. II 26-5</i>	683
30. 11. 94	Gesetz über den Staatsgerichtshof <i>GVBl. II 14-4</i>	684
28. 11. 94	Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-123</i>	695
28. 11. 94	Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung <i>GVBl. II 60-27; ändert GVBl. II 60-6, 300-20, 323-59</i>	696
28. 11. 94	Gesetz über die Erstattung von Kosten für die Aufsicht über die Börsen, die Makler und die Handels- und Abwicklungssysteme (Börsenaufsichts- kostengesetz) <i>GVBl. II 54-33</i>	697
28. 11. 94	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes . <i>Ändert GVBl. II 34-30</i>	698
29. 11. 94	Gesetz zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheits- technik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüf- stellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	699
29. 11. 94	Hessisches Gesetz zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohn- raum (HWoZBG) <i>GVBl. II 362-58</i>	705
29. 11. 94	Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) <i>GVBl. II 360-14</i>	707

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Landesstatistikgesetzes*)**

Vom 24. November 1994

Artikel 1

Das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67) wird wie folgt geändert

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. von Landesstatistiken nach § 7 Abs. 3,

6. von Umfragen, die mit statistischen Erhebungen verbunden sind (statistische Umfragen).“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Landesstatistiken, die eine ausschließlich freiwillige Beteiligung der zu Befragenden voraussetzen, bedürfen keiner Anordnung durch Rechtsvorschrift. Das gleiche gilt für Landesstatistiken, bei denen ausschließlich Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden. Vor Durchführung einer Landesstatistik, die nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, ist der Statistische Koordinierungsausschuß anzuhören. Landesstatistiken nach Satz 1 werden durch Beschluß der Landesregierung angeordnet.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Zwecke der Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen oder von Gesetzentwürfen kann die Landesregierung die Durchführung statistischer Umfragen ohne Auskunftspflicht durch das Statistische Landesamt anordnen.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,

4. die verschiedenen Möglichkeiten, Auskunft zu erteilen.“

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Landes- oder Kommunalstatistiken erhobenen Einzelmerkmale dienen ausschließlich den in der Anordnung über die Erhebung der Statistik festgelegten Zwecken.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Strafvorschrift

Wer entgegen § 18 Einzelangaben aus Landesstatistiken oder Kommunalstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

7. § 23 wird gestrichen; der bisherige § 24 wird § 23.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

*) Ändert GVBl. II 300-31

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung verwaltungsverfahren- und kostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 1. Dezember 1994

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 8 und Abs. 6 werden gestrichen.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in ihm wird das Wort „späteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

3. Als § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Abs. 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

4. In § 50 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

5. In § 77 Satz 1 wird das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „aufgegeben“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Im Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 28. Februar 1994 (GVBl. I S. 102) wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48

Aufhebung von Leistungen

(1) Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung der aus den Mitteln des Finanzausgleichs festgesetzten Leistungen richten sich im übrigen nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Der zu erstattende oder zeitweilig nicht zweckentsprechend verwendete Betrag ist nur zu verzinsen, wenn dieser einhunderttausend Deutsche Mark übersteigt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-15

²⁾ Ändert GVBl. II 41-16

(2) Die zu erstattenden Beträge und Zinsen sollen bei dem jeweiligen Ausgabenansatz vereinnahmt werden."

Artikel 3³⁾

Anderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

Im Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1994 (GVBl. I S. 213), wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Kosten der Widerspruchsbehörde

(1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, sind von der Widerspruchsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben. Kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen dabei Verwaltungskostenordnungen im Sinne des vorgenannten Gesetzes gleich.

(2) Hat eine Anhörung nach § 6 Abs. 3 stattgefunden und gehört die Widerspruchsbehörde nicht zu dem Rechtsträger, in dessen Dienst der jeweils tätig gewordene Vorsitzende des Ausschusses steht, hat der Träger der Widerspruchsbehörde ein Viertel der Widerspruchsgebühr an die Anstellungskörperschaft des Vorsitzenden abzuführen. Dies gilt nur, wenn die Gebühr im Einzelfall zweihundert Deutsche Mark übersteigt. Im Rahmen der Anhörung entstandene und als Auslagen erhobene Aufwendungen sind der in Vorlage getretenen Körperschaft zu ersetzen, wenn sie im Einzelfall fünfundzwanzig Deutsche Mark übersteigen. Die Erstattungen sind jährlich vorzunehmen. § 43 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung bei der Erhebung von Steuern durch Gemeinden und Landkreise."

Artikel 4⁴⁾

Anderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz und den

Verwaltungskostenordnungen nach § 21" durch die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt."

b) Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 1 a wird Abs. 2.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Kosten zu erheben sind und dort nichts anderes bestimmt ist."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, können durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen."

2. Der bisherige § 2 wird gestrichen, und es werden die folgenden neuen §§ 2 bis 7 eingefügt:

„§ 2

Verwaltungskostenordnungen

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung). Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Gebührentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 auch im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

soweit dies in der Verwaltungskostenordnung nicht besonders ausgeschlossen ist.

³⁾ Ändert GVBl. II 212-5

⁴⁾ Ändert GVBl. II 305-5

(2) Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, eine Gebühr von fünfundzwanzig bis zehntausend Deutsche Mark erhoben.

§ 3

Grundlagen für die Gebührenbemessung

(1) Bei der Bemessung der Gebühr sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 4

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch fünfzigtausend Deutsche Mark. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist

eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark zu erheben; Satz 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens fünfzig Deutsche Mark. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, sind 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens fünf- undzwanzigtausend Deutsche Mark. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 ist eine Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark zu erheben; Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind fünfundzwanzig Deutsche Mark zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) War in den Fällen der Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden. Die Mindestbeträge bleiben unberührt.

(7) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn 1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,

2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 5

Gebührenarten

Die Gebühren sind

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- zu bestimmen.

§ 6

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 7

Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
3. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 8 Abs. 4 Nr. 2 genannten Fälle,

9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,

10. Amtshandlungen in Gnaden-sachen,

11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,

12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,

14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 8 bleibt unberührt."

3. Der bisherige § 3 wird neuer § 8 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden;“,

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gemeinden und Gemeindeverbände im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juri-

stischen Person des öffentlichen Rechts, im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausländischen Staaten kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
2. die Amtshandlung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Abs. 1 Genannten betrifft,
3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (betriebene Unternehmen) erbracht wird.“

4. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden gestrichen.

5. Der bisherige § 4 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Billigkeitsregelungen“.

b) Abs. 1 und 2 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 1 und 2.

6. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die neuen §§ 10 bis 12.

7. Der bisherige § 11 wird neuer § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In der Verwaltungskostenordnung kann bestimmt werden, daß mit der Gebühr entstandene Auslagen abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden in der Verwaltungskostenordnung bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben. Sind die anderen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu fünfzig Deutsche Mark nicht zu erheben.“

8. Der bisherige § 12 wird neuer § 14.

9. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die neuen §§ 15 und 16.

10. Der bisherige § 16 wird neuer § 18.

11. Der bisherige § 17 wird neuer § 19 und erhält in Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.“

12. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die neuen §§ 20 bis 22.

13. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden durch die folgenden neuen §§ 23 und 24 ersetzt:

„§ 23

Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für Amtshandlungen, die auf Grund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 24

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium der Finanzen."

14. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden gestrichen.

Artikel 5⁶⁾

Anderung des Gesetzes
über kommunale Abgaben

§ 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) das Wort „Verwaltungsgebühren“ wird durch die Worte „Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen)“ ersetzt.
 - bb) Als Satz 2 wird angefügt:
„Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6

Ermächtigungen
zur Neubekanntmachung

(1) Die Ministerin der Justiz wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungskostengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über kommunale Abgaben in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Art. 1 Nr. 2 und 3 findet auch auf Bescheide über Zuwendungen (§ 23 der Landeshaushaltsordnung) Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind; für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, gilt der in § 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichnete Zinssatz jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

(2) Die in § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz genannte Frist endet nicht früher als ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Wird ein Widerspruch innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so können im Falle der Zurückweisung oder der Zurücknahme des Widerspruchs Gebühren nur dann erhoben werden, wenn die den Widerspruch führende Person auf die Möglichkeit einer Kostenpflicht aufmerksam gemacht wurde und diese den Widerspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Hinweises der Behörde zurückgenommen hat.

(4) Im übrigen gelten für Amtshandlungen, die auf Grund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

Artikel 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Art. 1, 2, 6 sowie Art. 7 Abs. 1 am 1. Januar 1995 und
- b) Art. 3 bis 5 sowie Art. 7 Abs. 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
des Innern
Bökel

Der Hessische Minister
der Finanzen
Welteke

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Dr. Hohmann-Dennhardt

⁶⁾ Ändert GVBl. II 334-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes*)**

Vom 29. November 1994

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1992 (GVBl. I S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325); hiervon ausgenommen sind § 4 Abs. 3

und Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung.“

2. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung,“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 werden in der Anmerkung nach der Angabe „§ 137 Nr. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

b) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„2.	Vereidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern	50 bis 300 DM
2.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind.	50 bis 300 DM.“

c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„3.	Schuldnerverzeichnis	
3.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozeßordnung)	800 DM
3.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915 d der Zivilprozeßordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)	1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM
Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.“		

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 26-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über den Staatsgerichtshof*)**

Vom 30. November 1994

ERSTER TEIL

Die Verfassung des Staatsgerichtshofes
und der Landesanwaltschaft

§ 1

(1) Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan des Landes Hessen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2

(1) Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.

(2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am sechzigsten Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.

(3) Diese Wahlen sind geheim.

§ 3

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahlschriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

§ 4

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese vertreten das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; sie treten für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied ist für den Fall berufen, daß das erste verhindert ist; es wird erstes stellvertretendes Mitglied, wenn dieses an die Stelle des Mitglieds getreten oder ausgeschieden ist.

(2) Sind in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit oder dauerhaft außer einem Mitglied auch dessen sämtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Losverfahren aus der Gesamtheit der ersten, hilfsweise der weiteren stellvertretenden Mitglieder der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

(3) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, aus der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war. Scheidet eine Person aus, rücken die folgenden nach. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden ist.

(4) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.

(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuß vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.

(3) Der Wahlausschuß wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

*) GVBl. II 14-4

(4) Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I.S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I.S. 170), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuß neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuß in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.

§ 6

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.

(5) Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines

Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.

§ 7

(1) Für jedes ständige Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgeschieden und wird es durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt, ist ein zweites stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn eines der stellvertretenden Mitglieder ausgeschieden ist.

(3) Die Nachwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird aus der nach § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 7 vollzogen.

(4) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Nachwahl. Eine Liste gilt als erschöpft, wenn wegen Ersetzung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 oder wegen Ausscheidens weniger als zwei Personen als stellvertretende Mitglieder verbleiben. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 8

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird vom Landtag auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt. Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erbringt auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres Verfahren als gewählt.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl wird das Präsidentenamt von der Vizepräsidentin oder von dem Vizepräsidenten ausgeübt. An deren oder dessen Stelle tritt für den Fall der Verhinderung das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsge-

richtshof am längsten angehört, bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft das Mitglied mit höherem Lebensalter.

(3) Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften wahr. Bei ihrer oder seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird die Präsidentin oder der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Fall des Ausscheidens ersetzt.

§ 9

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereidigt. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes vereidigt. Der Eid lautet: „Ich schwöre, daß ich gerecht richten und die Verfassung getreulich wahren will.“ Die Schwörenden können eine religiöse Beteuerung hinzufügen.

(2) Der Eid ist nach der Wahl vor dem Landtag zu leisten. Die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

(3) Ist ein Mitglied des Staatsgerichtshofes wiedergewählt worden, so wird die Vereidigung durch den Hinweis ersetzt, daß der früher geleistete Eid auch für die neue Amtszeit bindet. Das gleiche gilt, wenn ein stellvertretendes Mitglied, das nach Abs. 2 Satz 2 vereidigt worden ist, zum ständigen Mitglied gewählt wird.

§ 10

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen) werden von der Landesanwaltschaft wahrgenommen. Diese besteht aus der Landesanwältin oder dem Landesanwalt und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in diesem Amt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Landesanwaltschaft für die Dauer seiner Wahlperiode. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt soll die Nachwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlausschuß nach § 5 Abs. 2 vollzogen.

(6) Für die Vereidigung gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, daß ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will.“

(7) Die Landesanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft können ihr Amt jederzeit durch eine gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags schriftlich abzugebende Erklärung niederlegen.

(2) Sind bei einem Mitglied des Staatsgerichtshofes die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben, scheidet es aus seinem Amt aus. Gleiches gilt für die Landesanwaltschaft.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Staatsgerichtshof durch Beschluß, wer Mitglied ist oder ob ein Mitglied durch Verzicht oder kraft Gesetzes aus seinem Amt ausgeschieden ist. Gleiches gilt für die Landesanwaltschaft.

(4) Ob die in § 3 Abs. 1 Satz 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Landtag durch seine Wahl endgültig.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft können auf Antrag des Landtags ihres Amtes durch Urteil des Staatsgerichtshofes enthoben werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben dauernd unfähig geworden sind oder schuldhaft ihre Amtspflichten so schwer verletzt haben, daß ihr weiteres Verbleiben im Amt mit dem Ansehen des Staatsgerichtshofes nicht mehr vereinbar ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes stellt dem betroffenen Mitglied eine beglaubigte Abschrift des Antrages zu.

(3) Darüber, ob das betroffene Mitglied seines Amtes vorläufig zu entheben ist, entscheidet der Staatsgerichtshof. Anstelle des betroffenen Mitglieds wirkt das stellvertretende Mitglied mit.

(4) Der Staatsgerichtshof erkennt für Recht, daß der Antrag als unbegründet zu verwerfen oder daß das betroffene Mitglied des Amtes enthoben ist; gehört das betroffene Mitglied dem Staatsgerichtshof nicht mehr an, stellt dieser fest, daß es seine Amtspflichten schuldhaft so schwer verletzt hat, daß sein weiteres Verbleiben

im Amt mit dem Ansehen des Staatsgerichtshofes nicht mehr vereinbar gewesen wäre.

(5) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 16 bis 18, 20 Abs. 1, 2 und 4, 22, 23, 28 Abs. 1, 4, 7 und 8, 29, 31 bis 33 und 35 entsprechend anzuwenden; § 32 Abs. 1 findet im Falle der Dienstunfähigkeit keine Anwendung.

§ 13

(1) Beim Staatsgerichtshof und bei der Landesadvokatur bestehen Geschäftsstellen.

(2) Die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt das Ministerium der Justiz zur Verfügung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt das Ministerium der Justiz unter Wahrung der Belange des Staatsgerichtshofes und im Benehmen mit dessen Präsidentin oder Präsidenten. Die alleinige Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsgerichtshofes, den zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Staatsgerichtshof Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

(4) Abs. 3 gilt für die Landesadvokatur entsprechend.

§ 14

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesadvokatur haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch Gesetz geregelt wird.

ZWEITER TEIL

Verfahrensordnung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 15

Der Staatsgerichtshof entscheidet in folgenden Fällen:

1. Über Anklagen gegen ein Mitglied der Landesregierung (§§ 31 bis 35),
2. über die Aberkennung von Rechten aus der Verfassung des Landes Hessen (§§ 36 bis 38),
3. über die Vereinbarkeit von hessischen Gesetzen und Rechtsverordnungen mit der Verfassung des Landes Hessen (§§ 39 bis 41),
4. über Verfassungsstreitigkeiten (§ 42),
5. über Grundrechtsklagen (§§ 43 bis 47),
6. in Verfahren bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheid (§§ 48 bis 51),
7. in den sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

§ 16

(1) Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und Abstimmung entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, im Falle der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, so führt den Vorsitz das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsgerichtshof am längsten angehört; bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft führt das Mitglied mit höherem Lebensalter den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu schweigen.

§ 17

(1) Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn es

1. an der Sache beteiligt ist oder war,
2. mit einer beteiligten Person verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war oder
3. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig geworden ist.

(2) Ein Interesse, das einem durch allgemeine Merkmale wie Familienstand, Beruf, Abstammung oder Zugehörigkeit zu einer politischen Partei gekennzeichneten Teil der Bevölkerung gemeinsam ist, gilt nicht als Beteiligung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

§ 18

(1) Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann von den am Verfahren Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Die Ablehnung ist unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung, spätestens bis zum Beginn des Vor-

trags der Berichterstatterin oder des Berichterstatters, zu erklären. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied des Staatsgerichtshofes nur abgelehnt werden, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder der zur Ablehnung berechtigten Person erst später bekannt geworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Ist die mündliche Verhandlung geschlossen, so ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

(3) Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, für befangen, so gilt Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 19

(1) Der Staatsgerichtshof wird nur auf schriftlichen Antrag oder auf Vorlage nach Art. 133 der Verfassung des Landes Hessen tätig. Der Antrag oder die Vorlage kann bis zu der Entscheidung zurückgenommen oder geändert werden. Der Staatsgerichtshof kann Anträge oder Vorlagen zur gemeinsamen Behandlung verbinden oder zum Zwecke gesonderter Behandlung trennen.

(2) Antragsberechtigt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

1. eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt,
2. der Landtag,
3. ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags,
4. eine Fraktion des Landtags,
5. die Landesregierung,
6. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident,
7. die Landesadvokatur,
8. der Rechnungshof,
9. jede Person zur Erhebung der Grundrechtsklage,
10. Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erhebung der auf eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts (Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen) gestützten Grundrechtsklage.

(3) Wieviel Stimmberechtigte eine nach Abs. 2 Nr. 1 antragsberechtigte Gruppe bilden, gibt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger für das Land Hessen nach Veröffentlichung des amtlichen Wahlergebnisses einer jeden Landtagswahl bekannt.

Die Stimmberechtigten müssen den Antrag beim Gemeindevorstand ihres Wohnsitzes eigenhändig unterzeichnen. Dieser stellt Bescheinigungen über die Stimmberechtigung aus. Die Bescheinigungen sind dem Staatsgerichtshof bei der Antragstellung zum Nachweis der Mindestzahl nach Abs. 2 Nr. 1 vorzulegen.

§ 20

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch die in § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht aufgeführten Personen vertreten lassen. Die Antragsberechtigten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 können sich durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Die Antragsberechtigten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9 können sich durch ihre Bediensteten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt haben. Der Staatsgerichtshof kann auch eine andere Person als Beistand der Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen. Sie kann auf die Vertretung in der mündlichen Verhandlung beschränkt sein.

(3) Die Antragsberechtigten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen im Antrag Bevollmächtigte für das gesamte Verfahren einschließlich aller Zustellungen benennen. Mehr als drei Bevollmächtigte dürfen nicht benannt werden. Eine größere Zahl von Personen kann benannt werden, wenn nur die drei an erster Stelle Benannten die Bevollmächtigten sind und die übrigen nach der Reihenfolge, in der sie benannt wurden, als Ersatzkräfte eintreten sollen.

(4) Der Widerruf einer Vollmacht nach Abs. 3 ist nur wirksam, wenn gleichzeitig eine Person mit neuer Vollmacht benannt wird, es sei denn, daß trotz des Widerrufs noch eine solche Person vorhanden ist.

§ 21

Die Landesadvokatur kann sich an jedem Verfahren beteiligen und eigene Anträge stellen.

§ 22

(1) Der Staatsgerichtshof kann die ihm erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen. Er erhebt die zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweise. Er kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung eines seiner Mitglieder beauftragen.

(2) Die Gerichte und Behörden haben dem Staatsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten, Urkunden vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

(3) Soweit eine Person nur mit Genehmigung einer vorgesezten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmi-

gung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Diese Personen können sich nicht auf ihre Schweigepflicht berufen, wenn der Staatsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

§ 23

(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet nach geheimer Beratung und Abstimmung. Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt oder alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Nach der mündlichen Verhandlung erkennt der Staatsgerichtshof durch Urteil, das im Namen des Volkes öffentlich zu verkünden und zu begründen ist. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es die Präsidentin oder der Präsident in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Staatsgerichtshofes verkünden. Das Erkenntnis und seine Gründe sollen vor der Verkündung schriftlich niedergelegt werden und sind von den Mitgliedern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht als Beschluß.

(3) Die Entscheidung wird mit der Verkündung, sonst mit der letzten Zustellung rechtskräftig. Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 24

(1) Anträge, die der Form nicht entsprechen, verspätet, von nicht Antragsberechtigten gestellt oder sonst unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, kann der Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückweisen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Bei Einstimmigkeit bedarf der Beschluß keiner Begründung, wenn zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem anderen vom Staatsgerichtshof bestimmten Mitglied auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit des Antrags hingewiesen worden ist.

(3) Hat sich ein Antrag erledigt, stellt der Staatsgerichtshof das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 25

(1) Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(2) Wer glaubhaft macht, ohne Verschulden verhindert gewesen zu sein, eine Frist nach diesem Gesetz einzuhalten, innerhalb derer ein Antrag zu stellen war, ist auf Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden konnte.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt der Staatsgerichtshof nach Anhörung der Beteiligten.

§ 26

(1) Der Staatsgerichtshof kann, um im Streitfall einen Zustand vorläufig zu regeln, für eine sechs Monate nicht übersteigende Frist eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es zur Abwendung schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist und ein vorrangiges öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Staatsgerichtshof davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zur Anschließung Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn der Staatsgerichtshof den Antrag wegen Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zurückgewiesen hat.

(4) Über den Widerspruch entscheidet der Staatsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung durch Urteil; § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Staatsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(6) Die einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einmal wiederholt werden.

(7) Bei veränderten Umständen kann der Staatsgerichtshof seinen Beschluß jederzeit ändern oder aufheben.

§ 27

Der Staatsgerichtshof kann bestimmen, wer seine Entscheidung vollstreckt. Im Einzelfall kann er die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

§ 28

(1) Das Verfahren des Staatsgerichtshofes ist kostenfrei.

(2) Ist jedoch die Grundrechtsklage, der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, deren Gegenstand im Hauptsacheverfahren eine Grundrechtsklage wäre, oder ein Antrag nach §§ 48 bis 51 unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Staatsgerichtshof der antragstellenden Person eine Gebühr bis zu 1 500, —, im Falle des Mißbrauchs bis zu 3 000, — Deutsche Mark, auferlegen. Der Staatsgerichtshof kann einen entsprechenden Vorschuß anfordern und seine weitere Tätigkeit von dessen Zahlung abhängig machen.

(3) Von der Auferlegung einer Gebühr ist abzusehen, wenn diese unbillig wäre.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes entscheidet auf Antrag über eine Stundung oder den Erlaß von Gebühren in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712).

(5) Erkennt der Staatsgerichtshof im Falle der §§ 31 bis 35 auf nichtschuldig, ordnet er die Erstattung der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung an.

(6) Erweist sich eine Grundrechtsklage als begründet, sind der antragstellenden Person die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(7) In den übrigen Fällen kann der Staatsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen.

(8) Erstattungspflichtig ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, der die Verletzung der Verfassung des Landes Hessen zuzurechnen ist. Im übrigen ist das Land Hessen erstattungspflichtig.

§ 29

Der Staatsgerichtshof kann auf Antrag Prozeßkostenhilfe entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bewilligen.

§ 30

Der Staatsgerichtshof kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I veröffentlicht.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

1. Anklage gegen ein Mitglied der Landesregierung

§ 31

(1) Der Landtag kann beschließen, daß gegen ein Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder der Gesetze erhoben wird (Art. 115 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Der Beschluß muß das dem Mitglied der Landesregierung vorgeworfene schuldhaft Verhalten, die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt.

(3) Der Beschluß des Landtags kann nur binnen sechs Monaten, nachdem der ihm zu Grunde liegende Sachverhalt dem Landtag bekanntgeworden ist, gefaßt werden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags legt den Beschluß binnen eines Monats der Landesanwaltschaft vor, die ihn unverzüglich an den Staatsgerichtshof weiterleitet. Dieser stellt den Beschluß dem beschuldigten Mitglied der Landesregierung zu. Die Landesanwaltschaft vertritt die Anklage; sie hat die Weisungen des Landtags zu befolgen.

§ 32

(1) Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird durch die Amtsniederlegung oder Abberufung des beschuldigten Mitglieds der Landesregierung und durch die Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Wahlperiode nicht berührt.

(2) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils durch einen Beschluß des Landtags zurückgenommen werden. Der Beschluß bedarf eines Antrags von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Landtags und der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(3) Die Rücknahme der Anklage wird unwirksam, wenn ihr das beschuldigte Mitglied der Landesregierung binnen eines Monats nach Zustellung des Rücknahmebeschlusses widerspricht.

§ 33

Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des beschuldigten Mitglieds der Landesregierung stattfinden, wenn dieses unter Mitteilung der Beweismittel und mit dem Hinweis geladen ist, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt wird.

§ 34

(1) Der Staatsgerichtshof erkennt auf schuldig oder nichtschuldig.

(2) Lautet das Urteil auf schuldig, so kann der Staatsgerichtshof dem angeklagten Mitglied der Landesregierung das Amt und die Rechte aus dem Amt (Art. 105 der Verfassung des Landes Hessen) absprechen.

§ 35

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des schuldig gesprochenen Mitglieds der Landesregierung und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag des Ehegatten oder der Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel angegeben werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung. Die §§ 368 bis 370 und 371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) Für die erneute Verhandlung gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend.

(4) In dem erneuten Urteil ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und auf nichtschuldig zu erkennen.

2. Aberkennung von Rechten aus der Verfassung des Landes Hessen

§ 36

(1) Der Antrag auf Aberkennung von Rechten aus der Verfassung des Landes Hessen (Verfahren nach § 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen) kann von dem Landtag oder der Landesregierung gestellt werden. Die Landesadvokatur hat den Antrag weisungsgemäß zu vertreten.

(2) Der Antrag muß die Personalien der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners enthalten, die Tatsachen darlegen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Pflicht, für den Bestand der Verfassung einzutreten, ergeben soll, sowie die Beweismittel bezeichnen.

§ 37

Der Staatsgerichtshof entscheidet nach Anhörung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, ob der Antrag als unzulässig oder nicht hinreichend begründet zurückgewiesen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 38

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt der Staatsgerichtshof fest,

welche der folgenden Rechte der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners aberkannt oder beschränkt werden:

1. das Recht der Freizügigkeit (Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),
2. das Recht zur Verbreitung ihrer oder seiner Werke (Art. 10 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung (Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen),
4. das Recht, an Versammlungen teilzunehmen (Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen),
5. das Stimmrecht bei Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren (Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen),
6. das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Hessischen Landtag sowie den Hessischen Kreistagen, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten (Art. 73, 75 und 76 der Verfassung des Landes Hessen),
7. das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern des Landes Hessen (Art. 134 der Verfassung des Landes Hessen).

Der Staatsgerichtshof kann die Aberkennung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein Jahr befristen.

(2) Der Staatsgerichtshof bestimmt im einzelnen, welche Maßnahmen nach Abs. 1 zulässig sind, wer sie durchzuführen und zu überwachen hat.

3. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Rechtsverordnungen

§ 39

(1) Der Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung muß die Bestimmung der Verfassung bezeichnen, aus der Bedenken gegen die Gültigkeit der Rechtsnorm hergeleitet werden.

(2) Alle Antragsberechtigten können sich dem Verfahren anschließen und eigene Anträge stellen.

(3) Der Landesregierung sowie dem Landtag ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

(1) Kommt der Staatsgerichtshof zu der Überzeugung, daß eine im Antrag bezeichnete Bestimmung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung mit der Verfassung im Widerspruch steht, so erklärt er diese für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen. Widersprechen weitere Bestimmungen desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung aus denselben Gründen der Verfassung, so kann sie der Staatsgerichtshof in seine Entscheidung einbe-

ziehen. Darüber hinaus kann der Staatsgerichtshof solche Vorschriften desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung in seine Entscheidung einbeziehen, die mit diesen in einem engen Zusammenhang stehen.

(2) Die Nichtigerklärung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hat Gesetzeskraft.

(3) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärten Rechtsvorschrift beruht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in der jeweiligen Fassung zulässig. Im übrigen bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen unberührt. Die Vollstreckung aus solchen Entscheidungen ist unzulässig.

(4) Erachtet der Staatsgerichtshof die Voraussetzungen des Art. 150 der Verfassung des Landes Hessen für gegeben, so ordnet er zugleich mit der Feststellung der Nichtigkeit an, daß alle Verfahren, deren Entscheidung auf dem nichtigen Gesetz oder der nichtigen Rechtsverordnung beruht, wiederaufzunehmen sind.

§ 41

(1) Sind die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen gegeben, muß die Begründung des Vorlagebeschlusses angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher Bestimmung der Verfassung sie im Widerspruch steht. Die Akten sind beizufügen.

(2) Für das Verfahren gelten § 39 Abs. 2 und 3 und § 40 entsprechend. Der Staatsgerichtshof gibt den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung; er lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt ihren Prozeßbevollmächtigten das Wort.

4. Verfassungsstreitigkeiten

§ 42

(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet auf Antrag über die Auslegung der Verfassung des Landes Hessen aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung des Landes Hessen, durch ein Gesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Verfassungsstreitigkeit nach Art. 131 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Antragsberechtigt sind der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags, eine Fraktion des Landtags, die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsi-

dent, die Landesanwaltschaft und der Rechnungshof. Der Rechnungshof ist nur in Streitigkeiten über die sich aus Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen ergebenden Befugnisse antragsberechtigt. Die Anträge können sich nur gegen die in Satz 1 genannten Antragsberechtigten richten.

(3) Der Staatsgerichtshof entscheidet, wenn geltend gemacht wird, durch eine Maßnahme oder Unterlassung anderer Antragsberechtigter in den durch die Verfassung des Landes Hessen übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(4) Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Staatsgerichtshof stellt in der Entscheidung fest, ob und inwieweit die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Soweit die Entscheidung von der Auslegung einer Verfassungsbestimmung abhängt, kann der Staatsgerichtshof in der Entscheidungsformel feststellen, wie die Verfassungsbestimmung auszulegen ist. Beruht der Verfassungsverstoß auf der Anwendung einer mit der Verfassung nicht vereinbaren Rechtsvorschrift, kann der Staatsgerichtshof die Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder die Nichtigkeit feststellen. Die Nichtigerklärung hat Gesetzeskraft.

5. Grundrechtsklage

§ 43

(1) Den Staatsgerichtshof kann anrufen, wer geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in einem durch die Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrecht verletzt worden zu sein (Grundrechtsklage nach Art. 131 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Die Grundrechtsklage muß das Grundrecht bezeichnen und mit der Angabe der Beweismittel die Tatsachen angeben, aus denen sich die Verletzung des Grundrechts ergeben soll.

(3) Die Grundrechtsklage ist bei Verletzung eines Grundrechts durch Organe oder Behörden gegen deren Träger zu richten.

(4) Sind durch die angefochtene Maßnahme Dritte begünstigt, so ist diesen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Staatsgerichtshof gibt der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer zu bestimmenden Frist. Richtet sich die Grundrechtsklage gegen ein Gesetz, so gibt er auch dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 44

(1) Ist für den Gegenstand der Grundrechtsklage der Rechtsweg zulässig, so kann die Grundrechtsklage erst erhoben

werden, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Der Staatsgerichtshof prüft nur, ob die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts auf der Verletzung eines von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrechts beruht. Die Grundrechtsklage ist unzulässig, wenn das höchste in der Sache zuständige Gericht kein Gericht des Landes Hessen ist. Hat das höchste in der Sache zuständige Gericht des Landes Hessen ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf gegen seine Entscheidung nicht zugelassen, so gilt der Rechtsweg mit dieser Entscheidung als erschöpft.

(2) Vor Erschöpfung des Rechtswegs entscheidet der Staatsgerichtshof nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht oder wenn der antragstellende Person ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

§ 45

(1) Die Grundrechtsklage ist innerhalb eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen an die antragstellende Person.

(2) Eine Grundrechtsklage gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den der Rechtsweg nicht offensteht, kann nur binnen eines Jahres seit Inkrafttreten der Rechtsvorschrift oder seit Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden.

(3) Wird der Grundrechtsklage stattgegeben, weil die angegriffene Rechtsvorschrift gegen die Verfassung des Landes Hessen verstößt oder die aufgehobene Entscheidung auf einer verfassungswidrigen Rechtsnorm beruht, so sind die Regelungen des § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend anwendbar.

§ 46

Gemeinden und Gemeindeverbände können die Grundrechtsklage mit der Behauptung erheben, daß Landesrecht die Vorschriften der Verfassung des Landes Hessen über das Recht der Selbstverwaltung verletzt.

§ 47

(1) Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bindet andere Verfassungsorgane sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Der Staatsgerichtshof kann die von einem Gericht des Landes Hessen erlassene rechtskräftige Entscheidung für kraft-

los erklären und die Sache an ein Gericht desselben Rechtszuges zurückverweisen.

6. Verfahren bei Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid

§ 48

(1) Im Verfahren nach § 4 Satz 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) kann jede Vertrauensperson gegen den die Zulassung versagenden Beschluß Beschwerde bei dem Staatsgerichtshof erheben.

(2) Im Verfahren nach § 14 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid kann jede der Vertrauenspersonen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes beantragen.

(3) Der Antrag ist gegen die Landesregierung zu richten.

(4) Ist der Antrag begründet, hebt der Staatsgerichtshof den die Zulassung versagenden Beschluß der Landesregierung auf. § 47 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 49

(1) Im Verfahren nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid gelten § 48 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 3 entsprechend.

(2) Ist der Antrag begründet, so ist das verkündete Gesetz für nichtig zu erklären. Das Urteil des Staatsgerichtshofes hat Gesetzeskraft.

§ 50

(1) Im Verfahren nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid richtet sich die Antragsberechtigung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7. Der Antrag ist gegen den Landeswahlausschuß zu richten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ist zu hören; sie oder er ist zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Landesregierung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Ist der Antrag begründet, so ist die Feststellung des Landeswahlausschusses über das Ergebnis der Abstimmung aufzuheben. Die Abstimmung ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. § 47 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 51

Im Verfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I. S. 595), gilt § 50 entsprechend.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 52

(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt.

(2) Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3, 122)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), werden aufgehoben.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 14-1
²⁾ Hebt auf GVBl. II 14-2

Bitte unbedingt beachten!

Ab 1995 wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I und Teil II nicht mehr beim Verlag Dr. Max Gehlen erscheinen, sondern beim

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bestellungen ab dem 15. Dezember sind daher grundsätzlich nur noch an den A. Bernecker Verlag zu richten, das betrifft auch Nachbestellungen von Gesetzen und Verordnungen aus bereits vorliegenden Gesetz- und Verordnungsblättern.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04-148

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes*)**

Vom 28. November 1994

Artikel 1

Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 95 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 bilden der Landkreis Kassel zusammen mit der Stadt Kassel und der Landkreis Offenbach zusammen mit der Stadt Offenbach am Main jeweils den Dienstbezirk eines Staatlichen Schulamtes.“
2. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“ durch die Worte „im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Worte „in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist,“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Städte“ die Worte „oder der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind,“ eingefügt.
3. In § 115 Abs. 2 werden die Worte „im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“ durch die Worte „im Gebiet des Schulträgers“ ersetzt.

4. Dem § 176 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Bei Ergänzungsschulen, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermitteln, tritt an die Stelle des Kultusministeriums das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.“

Artikel 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten

1. die Bediensteten der Staatlichen Schulämter für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel als zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel und
2. die Bediensteten der Staatlichen Schulämter für den Landkreis Offenbach und für die Stadt Offenbach am Main als zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

versetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische
Kultusminister
Holzapfel

*) Ändert GVBl. II 72-123

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung*)**

Vom 28. November 1994

Artikel 1

Auflösung des Autobahnamtes
und Ausgliederung der Baustoff-
und Bodenprüfstellen

(1) Das Autobahnamt in Frankfurt am Main wird aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des aufgelösten Autobahnamtes werden auf die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen als untere Straßenbaubehörde übertragen.

(3) Die Autobahnmeistereien Alsfeld, Bad Hersfeld, Fulda, Kassel, Kirchheim und Niederelsungen werden dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Kassel, die Autobahnmeistereien Darmstadt-Griesheim, Diedenbergen, Ehringshausen, Frankfurt, Idstein, Langenselbold, Lorsch, Offenbach, Reiskirchen und Rüsselsheim dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Frankfurt am Main zugeordnet.

(4) Die Baustoff- und Bodenprüfstellen beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Darmstadt, Kassel und Wetzlar werden aus dem Landesamt ausgegliedert und werden damit zu jeweils selbständigen Behörden. Sie tragen die Bezeichnung „Baustoff- und Bodenprüfstelle Darmstadt“ mit Dienstsitz in Darmstadt, „Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel“ mit Dienstsitz in Kassel und „Baustoff- und Bodenprüfstelle Wetzlar“ mit Dienstsitz in Wetzlar.

Artikel 2¹⁾

Änderung des
Hessischen Straßengesetzes

§ 46 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1991 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untere Straßenbaubehörde für Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen.“

2. In Abs. 3 wird die Bezeichnung „Hessisches Landesamt für Straßenbau“

durch die Bezeichnung „Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen“ ersetzt.

Artikel 3²⁾

Änderung des Landesamtsgesetzes

Art. 1 § 1 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 601), wird aufgehoben.

Artikel 4³⁾

Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes

In der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), wird in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau“ durch „Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen“ ersetzt.

Artikel 5

Ermächtigung der Landesregierung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach der Gefahrgutverordnung Straße
auf außerhessische Stellen

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zuständige Behörde zur Anerkennung einer Norm nach Rand-Nr. 10 240 Abs. 3 der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2023, 1994 I S. 908), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zu bestimmen. Als zuständige Behörde kann auch eine außerhalb Hessens in der Bundesrepublik Deutschland gelegene öffentliche Stelle im Einverständnis mit dem Bundesland, in dem die Stelle gelegen ist, bestimmt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr,
Technologie und
Europaangelegenheiten
Klemm

*) GVBl. II 60-27

¹⁾ Ändert GVBl. II 60-6

²⁾ Ändert GVBl. II 300-20

³⁾ Ändert GVBl. II 323-59

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Erstattung von Kosten für die Aufsicht über die Börsen,
die Makler und die Handels- und Abwicklungssysteme
(Börsenaufsichtskostengesetz)*)**

Vom 28. November 1994

§ 1

(1) Die Träger der Börsen haben dem Land Hessen 90 vom Hundert der Kosten, die durch die Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde über die Börsen entstehen, zu erstatten. Die Kosten werden dem jeweiligen Träger anteilig nach dem Verwaltungsaufwand der Aufsicht über die einzelnen Börsen auferlegt.

(2) Die Makler haben dem Land Hessen — anteilig nach ihrem Bilanzvolumen — 90 vom Hundert der Kosten, die durch die Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde nach § 8 a Abs. 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), entstehen, zu erstatten.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde fordert vierteljährlich im voraus von den Trägern der Börsen und von den Maklern Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 1 und 2. Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die Börsen-

aufsichtsbehörde die jeweiligen Erstattungsbeträge fest. Bei der Festsetzung bleiben die Kosten nach § 2 unberücksichtigt.

§ 2

Kosten, die dem Land auf Grund einer Prüfung nach § 8 a Abs. 4 des Börsengesetzes oder eines Handels- oder Abwicklungssystems nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Börsengesetzes entstehen, sind von den Betroffenen in voller Höhe zu erstatten und auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde vorzuschießen.

§ 3

Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr,
Technologie und
Europaangelegenheiten
Klemm

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 28. November 1994

Artikel 1

Nach § 28 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655) wird als § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Leistungen an seelisch behinderte
junge Menschen

Die Übergangsfrist des Art. 11 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 34-30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts*)**

Vom 29. November 1994

§ 1

Dem am 16./17. Dezember 1993 unterzeichneten Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.

§ 2

(1) Für die Übernahme des Vorsitzes des Schiedsgerichts nach Art. 3 des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts finden die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Berufsrichterinnen und Berufsrichter Anwendung.

(2) Im Falle des Art. 3 Satz 2 des Schiedsvertrages ermittelt das vorsitzführende Mitglied des Schiedsgerichts die übrigen Mitglieder durch Losentscheid aus dem Kreis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, die sich zu einer Mitgliedschaft im Schiedsgericht bereit erklärt haben.

§ 3

Die Aufgaben der Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts werden von der Zentralstelle für Arbeitsschutz „Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt wahrgenommen. Sie unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 4

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 13 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit
und Sozialordnung
Stiewitt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

**Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts.

TEIL I

**Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Artikel 1

Allgemeines

Der Freistaat Bayern errichtet die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS). Der Freistaat Bayern behält sich vor, die ZLS als eine dem StMAS unmittelbar nachgeordnete Landesoberbehörde zu errichten.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung (§ 9 GSG). Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind,
2. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
3. Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,
4. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

Artikel 3

Sektorkomitees

Bei der ZLS werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den Verbraucherverbänden angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des StMAS geregelt.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Die ZLS erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLS entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundgelegten Steuereinnahmen der

Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 4 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorbereitung durch den Beirat.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 4 Abs. 3 aufgeteilt.

TEIL II

Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Artikel 6

Allgemeines

Das Land Hessen errichtet die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) unter dieser Bezeichnung als Organisationseinheit der Zentralstelle für Arbeitsschutz (ZfA) in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Kassel.

Artikel 7

Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der AKMP hat zum Ziel, im Rahmen des Gefahrstoffrechts den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Meßtechnik und des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern.

(2) Die AKMP vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich des Akkreditierungswesens. Die AKMP akkreditiert und überwacht Meß- und Prüfstellen, die Aufgaben zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wahrnehmen.

(3) Der AKMP obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Akkreditierungskriterien für außerbetriebliche Meßstellen zur Überwachung von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen festzulegen;
2. ein Akkreditierungssystem aufzubauen und zu betreiben;
3. Begutachtungen der außerbetrieblichen Meßstellen durchzuführen;
4. ein Qualitätssicherungssystem für akkreditierte Stellen festzulegen und den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Meßstellen zu organisieren und durchzuführen;
5. Gutachten im Einzelfall zu erstellen.

Artikel 8

Sektorkomitees

Bei der AKMP werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Meß- und Prüfstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes, der Berufsgenossenschaften sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Einrichtungen angehören. Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung geregelt.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die AKMP erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 v.H. des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1993 der Zustimmung der Finanzminister und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der AKMP entsprechend dem Beschluß der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer

Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die in den ersten drei Haushaltsjahren erbrachten Vorlaufkosten werden vom Sitzland getragen.

Protokollnotiz zu Artikel 9 des Abkommens:

Für den Haushalt 1993 entfällt die Vorberatung durch den Beirat.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet folgende Regelung Anwendung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 9 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Die in dem Haushalt 1993/94 erbrachten Vorlaufkosten sind entsprechend Artikel 9 und Artikel 10 Abs. 1 von den Ländern zu tragen.

(3) Die durch den Arbeitskreis Meßstellen des Ausschusses für Gefahrstoffe geprüften und durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Meßstellen bedürfen ab 1. Januar 1995 der Akkreditierung der AKMP, wenn sie als außerbetriebliche Meßstellen im Sinne von § 18 Gefahrstoffverordnung tätig werden.

TEIL III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 11

Gemeinsamer Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS und der AKMP sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Arbeitsschutz zuständigen Kabinettsmitglied bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS und der AKMP zu informieren. Zu diesem Zweck erstellen die ZLS und die AKMP jeweils spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS und der AKMP. Die ZLS und die AKMP legen diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLS und der AKMP jeweils erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 11 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der ASMK und der FMK eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLS und die AKMP durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden sollen.

Artikel 12

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 13

Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem StMAS zugeht.

Bonn, den 16. Dezember 1993,
und
Magdeburg, den 17. Dezember 1993

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann — getrennt in seinen Teilen I und II — von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StMAS (Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLS und der AKMP so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Erwin Teufel

Edmund Stoiber

Eberhard Diepgen

Manfred Stolpe

Klaus Wedemeier

Henning Voscherau

Hans Eichel

Berndt Seite

Gerhard Schröder

Johannes Rau

Rudolf Scharping

Hans Kasper

Kurt Biedenkopf

Christoph Bergner

Heide Simonis

Bernhard Vogel

Anlage
zu Artikel 12

**Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten
aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1

Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2

Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Bei-

rates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

Artikel 3

Akkreditierungsstelle der Länder
für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug
des Gefahrstoffrechts

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine Benennung eines oder beider Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzführende Mitglied ein Mitglied oder zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Die Bestimmung durch das vorsitzführende Mitglied ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt dieser eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes als vorsitzführendes Mitglied.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum
(HWOZBG)*)**

Vom 29. November 1994

§ 1

Wird Wohnraum in Gemeinden, für die das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum gilt, ohne Genehmigung der zuständigen Stelle anderen als Wohnzwecken zugeführt, kann die zuständige Stelle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes verlangen.

§ 2

(1) Ist Wohnraum vollständig oder weitgehend beseitigt worden oder unbewohnbar geworden, ist die zuständige Stelle befugt, die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit zu verlangen. Ist die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die zuständige Stelle statt dessen die Schaffung von Ersatzwohnraum mit bis zu 30 vom Hundert größerer Wohnfläche verlangen. Verpflichtet dazu ist derjenige, der die Wohnraumzweckentfremdung vorgenommen hat, oder, falls dieser nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, der Verfügungsberechtigte.

(2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Ersatzwohnraum für die Dauer von zehn Jahren zu einem angemessenen Mietzins zu vermieten. Angemessen ist der Mietzins, der der ortsüblichen Vergleichsmiete im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257), für den weggefallenen Wohnraum entspricht. Bei der Ermittlung des angemessenen Mietzinses sind Baualter, Beschaffenheit und Lage des weggefallenen Wohnraums sowie Ausstattung und Größe des Ersatzwohnraums zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Steht Wohnraum ohne ausreichende Rechtfertigung leer und kommt der Verfügungsberechtigte einer Aufforderung der zuständigen Stelle nicht nach, den Wohnraum innerhalb angemessener Frist der Wohnnutzung zuzuführen, ist sie befugt, die leerstehenden Wohnräume zu beschlagnahmen und Wohnungssuchende mit deren Einwilligung in diese Wohnräume einzuweisen.

(2) Stehen die Wohnräume nach Räumung und Herausgabe durch die bisherige

gen Bewohner länger als drei Monate leer, wird vermutet, daß eine ausreichende Rechtfertigung im Sinne des Abs. 1 nicht besteht.

(3) Beschlagnahme und Einweisung sind aufzuheben, wenn der Verfügungsberechtigte mit den eingewiesenen Wohnungssuchenden Mietverhältnisse begründet.

(4) Während der Dauer der Beschlagnahme und Einweisung erhebt die zuständige Stelle von den eingewiesenen Wohnungssuchenden ein Nutzungsentgelt in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete. Stellt die zuständige Stelle Mängel der Wohnräume fest, die zu einer Mietzinsminderung nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen würden, ist das Nutzungsentgelt entsprechend herabzusetzen. Neben dem Nutzungsentgelt erhebt die zuständige Stelle von den eingewiesenen Wohnungssuchenden die auf die Räume entfallenden anteiligen Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250). Der Verfügungsberechtigte hat Anspruch auf das Aufkommen an gezahlten Nutzungsentgelten abzüglich der notwendigen Personal- und Sachkosten der zuständigen Stelle.

§ 4

Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann die zuständige Stelle Räumung verlangen. Die Räumungsverfügung ist an die Nutzer zu richten, sie ist auch den Verfügungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 5

Besteht der Verdacht einer nicht genehmigten Wohnraumzweckentfremdung, haben auf Verlangen der zuständigen Stelle die Verfügungsberechtigten, die Nutzungsberechtigten und die sonstigen Nutzer alle für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in Unterlagen zu gewähren. Reicht dies zur Sachverhaltsaufklärung nicht aus, sind die Bediensteten der zuständigen Stelle berechtigt, das Grundstück, das Gebäude und die von dem Verdacht der Zweckentfremdung betroffenen Wohnungen zur Tageszeit zu betreten und in Augenschein zu nehmen. Bei Wohnungen ist dies nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber den Woh-

*) GVBl. II 362-58

nungsinhabern zulässig. Das Betreten und die Einnahme des Augenscheins sind zu dulden.

§ 6

(1) Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegen, wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt (Rechtsaufsicht).

(3) Kommt eine Gemeinde einer ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht nach, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Verstreicht die der pflichtigen Gemeinde gesetzte Frist erfolglos, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle und auf ihre Kosten verfügen und vollziehen.

§ 7

(1) Aufsichtsbehörde der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der kreisfreien Gemeinden ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium.

(2) Aufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, obere Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium.

§ 8

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

Bitte unbedingt beachten!

Ab 1995 wird das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen Teil I und Teil II **nicht** mehr beim Verlag Dr. Max Gehlen erscheinen, sondern beim

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bestellungen **ab dem 15. Dezember** sind daher grundsätzlich nur noch an den A. Bernecker Verlag zu richten, das betrifft auch Nachbestellungen von Gesetzen und Verordnungen aus bereits vorliegenden Gesetz- und Verordnungsblättern.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04-1 48

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Landesplanungsgesetz
(HLPG)*)**

Vom 29. November 1994

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

**Aufgaben und Leitvorstellungen
der Raumordnung und Landesplanung**

- § 1 Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung
- § 2 Leitvorstellungen zur Raumordnung und Landesplanung
- § 3 Grundsätze zur Raumstruktur des Landes

Zweiter Abschnitt

**Pläne der Landes- und
Regionalplanung**

- § 4 Landesentwicklungsplan
- § 5 Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichung
- § 6 Regionalpläne
- § 7 Aufstellung und Änderung der Regionalpläne
- § 8 Inkrafttreten und Bindungswirkung der Regionalpläne
- § 9 Abweichungen vom Regionalplan
- § 10 Grenzüberschreitende Planungen

Dritter Abschnitt

Wirkung und Vollzug der Pläne

- § 11 Geltung gegenüber Dritten
- § 12 Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften
- § 13 Raumordnungsverfahren
- § 14 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 15 Mitteilungs- und Unterstützungspflicht

Vierter Abschnitt

**Organisation der Landes- und
Regionalplanung**

- § 16 Landesplanungsbehörden
- § 17 Planungsregionen
- § 18 Regionalversammlungen
- § 19 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

**Aufgaben und Leitvorstellungen
der Raumordnung und Landesplanung**

§ 1

Aufgaben der Raumordnung
und Landesplanung

(1) Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es,

1. die räumliche Ordnung und die sozial- und umweltverträgliche Entwicklung des Landes und seiner Regionen durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planungen sicherzustellen;
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden, der öffentlichen Planungsträger sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen;
3. an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Bundesgebiets mitzuwirken und die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu fördern.

(2) Die Landesentwicklung durch Raumordnung und Landesplanung ist Aufgabe des Landes. Die Regionalplanung wird den Regionalversammlungen (§ 18) übertragen; sie unterstehen dabei der Rechtsaufsicht des Landes.

§ 2

Leitvorstellungen zur Raumordnung
und Landesplanung

(1) Raumordnung und Landesplanung sollen dazu beitragen, daß das Land sich in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht weiterentwickelt. Die Entwicklung muß im Einklang stehen mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; sie ist so zu gestalten, daß alle Teile des Landes an der Entwicklung teilhaben.

(2) Bei allen Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Leitvorstellungen zu berücksichtigen:

1. Die im Lande lebenden Menschen sollen ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten und ihr Leben im Rahmen der demokratischen Grundordnung frei gestalten können. Frauen und Männer sollen gleiche Chancen haben; Planungen und Maßnahmen sollen die besonderen Lebensbedürfnisse von Frauen berücksichtigen und

*) GVBl. II 360-14

dafür sorgen, daß Frauen nicht benachteiligt und daß bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.

2. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes soll zum Wohle der Menschen und im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verbessert werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen einen angemessenen Anteil am Wohlstand haben, der im Land erarbeitet wird.
3. Die Eigenart der Landschaften soll erhalten, die kulturelle Vielfalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Regionen sollen gefördert werden. Die ländlichen Räume sollen die ihnen gestellten Aufgaben aus eigener Kraft wahrnehmen können, ohne dabei auf Traditionen und landschaftliche Besonderheiten verzichten zu müssen.
4. Die natürlichen Grundlagen des Lebens und Wirtschaftens sollen erhalten werden. Die wirtschaftliche Entwicklung ist so zu gestalten, daß die Ressourcen geschont und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden. Vorhandene Schäden und Beeinträchtigungen der Natur sollen, soweit dies möglich ist, beseitigt werden. Der Verbrauch von Wasser, Boden und Energie soll durch sparsame und rationelle Nutzung eingeschränkt werden. Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muß entgegenge wirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungs räumen verringert werden. Der Eintrag von Schadstoffen in den Naturhaushalt soll so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die freie Landschaft, wertvolle Naturräume und Waldgebiete sollen erhalten und entwickelt werden. Die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sollen gesichert und miteinander vernetzt werden.
6. Kinder, behinderte, alte und kranke Menschen sowie Haushalte mit geringem Einkommen sollen ortsnahe Hilfe und besondere Förderung erfahren. Zugewanderte Menschen sollen in die Gemeinschaft eingegliedert und so gefördert werden, daß sie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

(3) Die Instrumente der Raumordnung und Landesplanung sind unbeschadet von § 1 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes so anzuwenden, daß die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluß nehmen können. Raumordnung und Landesplanung sollen die Eigenentwicklung der Gemeinden ermöglichen, um den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft in angemessenem Umfang befriedigen zu können.

(4) Zur Umsetzung der Leitvorstellungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sollen weitere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden, die den örtlichen Verhältnissen und den anstehenden Problemen gerecht werden.

§ 3

Grundsätze zur Raumstruktur des Landes

(1) Raumordnung und Landesplanung steuern die raumstrukturelle Entwicklung des Landes.

(2) Die Verdichtungs räume müssen ihre Funktion als Standorte für Wohnen und Arbeiten dauerhaft und ohne Überforderung des Naturhaushalts und der Raum- und Infrastruktur sicherstellen können. Dies macht die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Wohnungen und sicheren Arbeitsplätzen sowie mit ortsnahe sozialen und kulturellen Einrichtungen notwendig.

(3) Die ländlichen Räume sollen sich unter Beibehaltung ihrer Eigenart entwickeln. Sie müssen in die Lage versetzt werden, wohnstättennahe Arbeitsplätze und Bildungsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen, zu schaffen und eine der Eigenart des ländlichen Raums entsprechende soziale, wirtschaftliche und kulturelle Infrastruktur sicherzustellen. Die naturräumliche Besonderheit der Teilräume darf durch die Entwicklung nicht zerstört werden.

(4) Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen soll vorrangig in den vorhandenen Siedlungsgebieten durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung von Flächen gedeckt werden. Neue Siedlungsgebiete müssen der örtlichen Baustruktur entsprechend verdichtet und an Standorten entwickelt werden, an denen eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung, insbesondere mit dem öffentlichen Personennahverkehr, möglich und wo ein Eingriff in wertvolle Lebensräume nicht erforderlich ist. Neue Gewerbeflächen können in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf nur zugelassen werden, wenn der zusätzlich entstehende Bedarf an Wohnungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in geeigneter Form befriedigt werden kann.

(5) In allen Regionen wird eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und eine ausreichende Erschließung mit Verkehrssystemen angestrebt, die der jeweiligen Landschafts- und Siedlungsstruktur angepaßt sind. Dabei haben umweltverträgliche Verkehrsmittel Vorrang. Die

Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger untereinander und über die regionalen Grenzen hinaus soll gewährleistet werden.

(6) Raumordnung und Landesplanung sollen dazu beitragen, den Verbrauch von Energie und die Entnahme von Grundwasser deutlich zu verringern. Dezentrale Anlagen zur Gewinnung von Wasser und zur Erzeugung von Energie, die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern sowie die kombinierte Produktion von Wärme und Strom genießen Vorrang.

(7) Raumordnung und Landesplanung sollen einen Beitrag zum Schutz des globalen Klimas leisten. Bei Planungen, die für die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes von Bedeutung sein können, sind die Auswirkungen auf das globale Klima zu prüfen und zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Pläne der Landes- und Regionalplanung

§ 4

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan enthält die Vorgaben für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen. Diese Vorgaben sind bei allen Maßnahmen und Planungen zu beachten, die auf die Gesamtentwicklung des Landes Einfluß nehmen. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.

(2) Der Landesentwicklungsplan stimmt die Anforderungen der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft und der Infrastruktur mit den Erfordernissen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes ab und trägt dazu bei, daß die natürlichen Ressourcen des Landes schonend genutzt werden. Er schafft die landesplanerischen Voraussetzungen, um die Leitvorstellungen und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sowie der §§ 2 und 3 zu verwirklichen.

(3) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten:

1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume;
2. die Oberzentren und Mittelzentren und die ihnen zugeordneten Bereiche sowie Vorgaben für die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren;
3. die Räume mit besonderen Entwicklungs- und Förderaufgaben;
4. die Einrichtungen, Trassen und Standorte für die Verkehrserschließung und

die Versorgung mit Wasser und Energie, für die Entsorgung von Abwasser und Abfall und die Gebiete für die Sicherung von Rohstoffen, soweit sie überregionale Bedeutung haben;

5. die Anforderungen an die infrastrukturelle Ausstattung der Regionen mit Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, des Hochwasserschutzes, des Verkehrswesens, der Energieverwendung und -versorgung, der Abfallwirtschaft;
6. die überregional bedeutsamen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie für Freizeit, Sport und Erholung;
7. die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
8. eine Vorausschau der Entwicklung der Bevölkerung und Wirtschaft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, auch nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, sowie der Umwelt und der für das globale Klima bedeutsamen Verhältnisse innerhalb der nächsten zehn Jahre für das Land und die Regionen.

(4) Der Landesentwicklungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die Darstellungen können in sachlich gegliederten Teilen erfolgen; dabei ist zu gewährleisten, daß sich die Teile zu einem Gesamtplan zusammenfügen.

§ 5

Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichung

(1) Der Entwurf zur Aufstellung oder Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der obersten Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erarbeitet. Den Regionalversammlungen (§ 18), den benachbarten Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden wird frühzeitig Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans der Landesregierung zur Beschlußfassung über die Anhörung vor.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsplans wird dem Landtag als Drucksache zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu:

1. dem Bund und den benachbarten Bundesländern;
2. den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Umlandverband Frankfurt sowie dem Zweckverband Raum Kassel;
3. den Regionalversammlungen;
4. den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften sowie den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;
5. den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden;
6. dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen und dem Hessischen Jugendring;
7. der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen;
8. der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten;
9. den Trägern der Regionalverkehre;
10. den Verbraucherorganisationen;
11. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in besonderem Maße berührt werden.

(4) Die Landesregierung stellt den Landesentwicklungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung fest.

(5) Der festgestellte Landesentwicklungsplan einschließlich seiner Begründung ist bei den oberen Landesplanungsbehörden sowie bei den Kreisverwaltungen und bei den kreisfreien Städten zur Einsicht für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

(6) Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, daß er eine geeignete Grundlage für Änderungen der Regionalpläne nach § 7 Abs. 6 bildet; der Landesentwicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Aufstellung oder nach der letzten Änderung nicht angepaßt wird.

(7) Der Landesentwicklungsplan ist für die Behörden des Bundes, des Landes und für die Regionalplanung verbindlich. Soll von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans abgewichen werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde; diese holt eine Stellungnahme der Regionalversammlung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange ein und führt in Fällen von erheblicher Bedeutung oder wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden kein Einvernehmen hergestellt werden kann, die Entscheidung der Landesregierung herbei. Die Zustimmung zur

Abweichung vom Landesentwicklungsplan ist den Regionalversammlungen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne legen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Planungsregion unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans fest. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerin oder der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, weitere Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Vor der Erstellung des Regionalplans erarbeitet die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 16) auf deren Beschluß ein Raumordnungsgutachten, das die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungstendenzen in der Planungsregion, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, auch nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten aufzeigt und bewertet. Das Raumordnungsgutachten bildet eine Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder nach räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können.

(3) Der Regionalplan enthält neben den verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans insbesondere folgende Festlegungen:

1. Siedlungsstruktur und Bevölkerungsverteilung in der Region;
2. Unter- und Kleinzentren;
3. Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete, in denen zusätzlicher Flächenbedarf für diese Zwecke vorrangig befriedigt werden soll;
4. Gebiete, in denen die Sicherung oder Gewinnung von Wasser- und Rohstoffvorkommen Vorrang hat;
5. Trassen für überörtliche Verkehrswege und Versorgungsleitungen, Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sowie Flächen für den Luftverkehr;
6. Standorte für Anlagen zur überörtlichen Versorgung mit Wasser und Energie sowie zur Entsorgung von Abwasser und Abfall;
7. Gebiete, in denen die Belange von Natur- und Landschaftsschutz Vorrang haben;
8. Waldgebiete sowie Flächen, die für größere Aufforstungen geeignet sind;

9. Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang hat;
10. Regionale Grünzüge und freizuhal- tendende Flächen, einschließlich beson- derer Gebiete für den Klimaschutz, den Bodenschutz und den Hochwas- serschutz;
11. Standorte für überörtliche Einrich- tungen in den Bereichen Soziales, Bil- dung, Kultur, Freizeit, Sport und Ge- sundheit.

Weicht der Regionalplan wesentlich von den Inhalten einer Fachplanung ab, so ist dies in der Begründung darzustellen und zu erläutern.

(4) Der Regionalplan orientiert sich bei seinen Ausweisungen an den Entwick- lungstendenzen, wie sie für die nächsten zehn Jahre erwartet werden. Längere Ent- wicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der be- sonderen Umstände des Planungsgegen- stands zweckmäßig ist.

(5) Der Regionalplan kann ausnahms- weise in räumliche oder sachliche Teile gegliedert werden, wenn dies notwendig erscheint und wenn die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan gewährlei- stet ist.

(6) Dem Regionalplan ist eine Begrün- dung beizufügen, die den Inhalt des Plans erläutert und das Ergebnis der Abwägung zwischen konkurrierenden Ansprüchen an den Raum wiedergibt.

§ 7

Aufstellung und Änderung der Regionalpläne

(1) Die Regionalversammlung (§ 18) beschließt, daß der Regionalplan aufge- stellt oder geändert werden soll. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäfts- stelle der Regionalversammlung (§ 16 Abs. 2) erarbeitet sodann für den Bereich ihrer Planungsregion den Entwurf des Regionalplans. Die erarbeiteten fachli- chen Konzepte werden in den Ausschüs- sen (§ 19 Abs. 5) beraten.

(2) Die Regionalversammlung be- schließt unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Ent- wurfs des Regionalplans. Die kommunalen Gebietskörperschaften, andere Trä- ger öffentlicher Belange und die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes aner- kannten Naturschutzverbände sind früh- zeitig an der Erarbeitung des Regional- planentwurfs zu beteiligen. Der obersten Landesplanungsbehörde ist regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.

(3) Die Geschäftsstelle legt der Regio- nalversammlung den Entwurf des Regio- nalplans zur Beschlußfassung über die Einleitung der Anhörung und Offenle-

gung vor. Der Entwurf des Regionalplans und die Begründung werden bei der obe- ren Landesplanungsbehörde und den Kreis- und Gemeindeverwaltungen öffent- lich ausgelegt. Ort und Dauer der Offen- legung sind mindestens zwei Wochen vor- her in den Gemeinden ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß Anre- gungen und Bedenken innerhalb einer Frist von vier Monaten vorgebracht wer- den können. Weicht der Entwurf des Regionalplans für den Bereich einer Ge- meinde erheblich von den bisherigen Planungen ab, soll diese eine öffentliche Veranstaltung zur Information der Bür- gerschaft durchführen.

(4) Die Geschäftsstelle legt der Regio- nalversammlung den auf Grund der Er- gebnisse der Anhörung und Offenlegung überprüften Planentwurf zur Beschluß- fassung vor. Dabei entscheidet die Regio- nalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie dar- über, ob wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung erforderlich ist. Diese dauert einen Monat; im übrigen gilt Abs. 3 entspre- chend; die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gesondert über die erneute Offenlegung zu unterrichten.

(5) Hält die oberste Landesplanungs- behörde im Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 bestimmte Ziele für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raum- ordnung und Landesplanung, so weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Nicht berücksichtigte Hinweise sind bei der Offenlegung darzustellen.

(6) Regionalpläne sind innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Liegt innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan vor, setzt die oberste Lan- desplanungsbehörde der Regionalver- sammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die oberste Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zu- ständigkeit weiter, stellt den neuen Regio- nalplan auf und führt die Genehmigung der Landesregierung zu dem Regional- plan herbei. Bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regio- nalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.

§ 8

Inkrafttreten und Bindungswirkung der Regionalpläne

(1) Der Regionalplan ist mit einer Stel- lungnahme zu den Anregungen und Be- denken, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzu-

legen. Die oberste Landesplanungsbehörde stimmt den Regionalplan mit dem Bund und den benachbarten Ländern ab. Sodann entscheidet die Landesregierung über die Genehmigung des Regionalplans.

(2) Ergeht eine Entscheidung der Landesregierung nicht innerhalb von sechs Monaten und wird der Plan auch nicht nach Abs. 4 an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Plan als genehmigt.

(3) Der Regionalplan darf nicht genehmigt werden, wenn

1. Festsetzungen des Plans gegen verbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder wenn
2. der Plan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, insbesondere wenn
 - a) die Träger öffentlicher Belange, die Gebietskörperschaften oder die benachbarten Planungsregionen nicht ausreichend beteiligt worden sind oder
 - b) der Plan keine ausreichende Begründung enthält oder eine gerechte Abwägung der planungserheblichen Belange nicht zu erkennen ist.

Die Genehmigung kann auf sachliche oder räumliche Teile des Plans beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4) Weist der vorgelegte Plan Verstöße gegen verbindliche Vorgaben nach Abs. 3 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Plan mit Hinweisen zur Änderung an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Regionalversammlung hat erneut über den Plan zu beschließen und diesen Beschluß innerhalb von sechs Monaten der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

(5) Versagt die Landesregierung die Genehmigung des Regionalplans, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regionalversammlung beschließt sodann innerhalb von sechs Monaten erneut über den Plan. Kommt ein solcher Beschluß nicht fristgerecht zustande oder wird auch diesem Beschluß die Genehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan aufstellen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde der Landesregierung zur Genehmigung vorlegt.

(6) Die obere Landesplanungsbehörde macht den Regionalplan und die Genehmigung der Landesregierung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(7) Die Behörden des Bundes, des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen öffentlichen Planungsträger sind verpflichtet, die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß auch die juristischen Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich überwiegend in öffentlicher Hand befindet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 9

Abweichungen vom Regionalplan

(1) Will eine der in § 8 Abs. 7 Satz 1 genannten Stellen von verbindlichen Festlegungen des Regionalplans abweichen, bedarf sie der Zustimmung der Regionalversammlung. Die Regionalversammlung kann die Entscheidung über Abweichungen für bestimmte Fallgruppen auf die obere Landesplanungsbehörde übertragen. Bei Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Abweichungen vom Regionalplan in dem Verfahren nach § 13 mitentschieden.

(2) Der Antrag auf Abweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften, Fachbehörden und dem Bezirksnaturschutzbeirat Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats; nach Ablauf dieser Frist legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regionalversammlung zur Entscheidung vor. In der Regionalversammlung oder in dem von ihr beauftragten Ausschuß können die Vorstände betroffener Gemeinden zu Anträgen auf Abweichung vom Regionalplan mündlich Stellung nehmen.

(3) Eine Abweichung vom Regionalplan kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Abweichungen dürfen nicht zugelassen werden, wenn eine entsprechende Festsetzung im Regionalplan nach § 8 Abs. 3 nicht genehmigt werden könnte oder wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können und dem Antrag keine ausreichende Darstellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beigelegt ist.

(4) Die Regionalversammlung teilt der obersten Landesplanungsbehörde die Entscheidung über Abweichungsanträge

unverzüglich mit. Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Entscheidung der Regionalversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung beanstanden, wenn die Abweichung gegen Abs. 3 verstößt oder wenn sonstige öffentliche Belange von erheblichem Gewicht eine andere Entscheidung erforderlich machen. In diesem Fall hat die Regionalversammlung innerhalb von drei Monaten unter Beachtung der Beanstandung der obersten Landesplanungsbehörde erneut über die Abweichung zu entscheiden. Lehnt die Regionalversammlung dies ab oder kommt innerhalb der Frist ein Beschluß nicht zustande, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden über die Abweichung.

(5) Entscheidet die Regionalversammlung über einen Abweichungsantrag innerhalb von drei Monaten nicht und stimmt die Stelle, die den Antrag gestellt hat, einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nicht zu, so kann die obere Landesplanungsbehörde den Abweichungsantrag der obersten Landesplanungsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet die Regionalversammlung über ihre Entscheidung.

§ 10

Grenzüberschreitende Planungen

(1) Bei Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne, die grenzüberschreitende Wirkungen haben, sind die betroffenen Länder und die sonstigen Träger der Raumordnung zu beteiligen.

(2) Für die Aufstellung der Regionalpläne sowie für andere Maßnahmen in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können besondere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitgliedschaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluß mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Wirkung und Vollzug der Pläne

§ 11

Geltung gegenüber Dritten

Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne haben gegenüber dem Einzelnen keine Rechtswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung oder Änderung des Landesentwicklungsplans oder der Regionalpläne oder auf Abweichung von diesen Plänen besteht nicht.

§ 12

Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Werden bei der Aufstellung eines Regionalplans Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes verletzt, so sind diese Fehler unbeachtlich, wenn der Plan von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt worden ist und eine Frist von mindestens zwölf Monaten nach Bekanntmachung des Plans verstrichen ist.

§ 13

Raumordnungsverfahren

(1) Enthält der Regionalplan für eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung und Landesplanung, so soll nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung nach § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes auf Antrag der in § 8 Abs. 7 Satz 1 genannten Stellen oder von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden; bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(2) Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes und in § 2 des Raumordnungsgesetzes genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Der Planungsträger hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu beschaffen und vorzulegen.

(3) Entsprechend dem Planungsstand sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten. Es soll insbesondere auch geprüft werden, ob der Zweck des Vorhabens mit geringeren Nachteilen für den Naturhaushalt erreicht werden kann. Die Prüfung schließt auch die vom Planungsträger eingeführten Standort- oder Trassenalternativen ein.

(4) Das Raumordnungsverfahren ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren. Die in § 8 Abs. 7 Satz 1 dieses Gesetzes und in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen, insbesondere die betroffenen Gebietskörperschaften und die Regionalversammlung sind zu unterrichten und zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Hierzu wird das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht; die erforderlichen Unterlagen werden während eines angemessenen Zeitraums zur Einsicht öffentlich ausgelegt, und es wird Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluß des Verfahrens unterrichtet. Bei Vorhaben der militärischen oder zivilen Verteidigung entscheidet die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben, die im Verfahren gemacht werden, sowie darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird.

(5) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Ist danach ein Raumordnungsverfahren erforderlich, so ist dieses nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes zu beachten, bleibt unberührt.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

(8) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerin oder der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren notwendigen Einzelheiten zu regeln, insbesondere über Art, Umfang und Ermittlung der vom Planungsträger vorzulegenden Unterlagen sowie über die Beteiligung der Regionalversammlung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit.

§ 14

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung oder Änderung von Plänen nach diesem Gesetz eingeleitet, so kann die oberste Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der in § 8 Abs. 7 Satz 1 genannten Stellen im Benehmen mit der Regionalversammlung und der zuständigen obersten Fachbehörde untersagen, wenn zu befürchten ist, daß das Vorhaben die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung wesentlich erschwert.

(2) Die Untersagung gilt für höchstens zwei Jahre; sie ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn der Regionalplan in Kraft getreten ist, dessen Aufstellung oder Änderung Anlaß für die Untersagung der Maßnahmen war.

(3) Schließt sich die Untersagung an eine Veränderungssperre oder an eine Zurückstellung von Baugesuchen an und wird dabei insgesamt ein Zeitraum von vier Jahren überschritten, so ist Betroffenen, die nicht öffentliche Planungsträger oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für die entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Baugesetzbuchs zu leisten.

(4) Zur Entschädigung nach Abs. 3 ist das Land verpflichtet. Dient die Untersagung vorwiegend den Interessen eines bestimmten Begünstigten, kann das Land verlangen, daß der Begünstigte das Land von Entschädigungsansprüchen freistellt.

§ 15

Mitteilungs- und Unterstützungspflicht

(1) Alle in § 8 Abs. 7 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung von raumbedeutsamen Maßnahmen und der Erstellung von Planungen zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung beizutragen. Sie haben die Landesplanungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig mitzuteilen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß auch juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapitalanteile sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, nach Satz 1 und 2 verfahren.

(2) Fachplanungen der Behörden des Landes sind vor ihrem Inkrafttreten der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten. Das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium führt eine Entscheidung der Landesregierung herbei, wenn ein Einvernehmen über die raumbedeutsamen Inhalte der Fachplanung nicht erzielt werden kann.

Vierter Abschnitt

Organisation der Landes- und Regionalplanung

§ 16

Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Ausarbeitung des Landesentwicklungsplans und dessen statistische, kartografische und prognostische Grundlagen;
2. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und die Abstimmung der Landesplanung mit anderen Bundesländern;
3. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne;
4. die Beanstandung von Entscheidungen über die Abweichung von Regionalplänen;
5. die Untersagung von raumbedeutsamen Maßnahmen;
6. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden, soweit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden;
7. die Rechtsaufsicht über die Regionalversammlungen.

(2) Obere Landesplanungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Den oberen Landesplanungsbehörden obliegt:

1. die Geschäftsführung für die Regionalversammlung (Geschäftsstelle). Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Erarbeitung des Raumordnungsgutachtens und der Entwürfe für den Regionalplan; sie untersteht insoweit nur den Weisungen der Regionalversammlung;
2. die Entgegennahme von Abweichungsanträgen zur Vorlage an die Regionalversammlung sowie die Durchführung von Abweichungsverfahren und die Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen nach § 9 Abs. 1, soweit ihr diese von der Regionalversammlung übertragen wurde;
3. die Durchführung von Raumordnungsverfahren; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbehörden haben, bestimmt die oberste Planungsbehörde, welche Behörde das Raumordnungsverfahren durchführt;
4. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen;
5. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 17

Planungsregionen

(1) Das Land wird in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt.

(2) Die Planungsregion Nordhessen umfaßt den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfaßt den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungsregion Südhessen umfaßt den Regierungsbezirk Darmstadt.

§ 18

Regionalversammlungen

(1) In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Umlandverband Frankfurt und in der Planungsregion Nordhessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die Regionalversammlung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle. Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Auskunft zu den Gegenständen der Beratung zu erteilen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung, Änderung, Anhörung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplans an die oberste Landesplanungsbehörde;
2. das Raumordnungsgutachten;
3. Anträge auf Abweichung vom Regionalplan;
4. die Übertragung von Aufgaben an die obere Landesplanungsbehörde;
5. Beanstandungen der obersten Landesplanungsbehörde;
6. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan, im Rahmen von Raumordnungsverfahren sowie bei anderen Verfahren über die Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen;
7. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu organisieren. Die Regionalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber den Dienststellen des Landes nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung durch einen Antrag auf Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten wahren.

§ 19

Zusammensetzung
der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, des Umlandverbandes Frankfurt und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte wählen die folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

bis 200 000 Einwohner	5 Mitglieder
über 200 000 bis 500 000 Einwohner	7 Mitglieder
über 500 000 Einwohner	9 Mitglieder
Umlandverband Frankfurt	7 Mitglieder
Zweckverband Raum Kassel	2 Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Umlandverbandes Frankfurt sowie der Versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe von § 27 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Entschädigung wird von den entsendenden Körperschaften getragen.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuß als

ständigen Ausschuß. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens sieben Mitglieder umfassen. Auf die Ausschüsse kann nicht übertragen werden:

1. die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse;
2. die Beschlußfassung über den Regionalplan;
3. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung beruft beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, oder richtet einen Planungsbeirat ein. Folgenden Organisationen wird das Recht eingeräumt, je ein beratendes Mitglied in die Regionalversammlung oder eine Person in den Planungsbeirat zu entsenden:

1. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Hessischer Bauernverband und Hessischer Waldbesitzerverband,
2. Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Arbeitgeberverband,
3. die anerkannten Naturschutzverbände,
4. der Landessportbund,
5. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,
6. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrtspflege,
7. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen,
8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
9. die Träger der Regionalverkehre,
10. die Verbraucherorganisationen,
11. sonstige Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sachdienlich hält.

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der oberen Landesplanungsbehörde bewirtschaftet.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschriften

Die nach dem bisherigen Recht festgestellten Regionalen Raumordnungspläne gelten fort.

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. das Hessische Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1970

(GVBl. I S. 360)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377),

2. das Hessische Feststellungsgesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265)²⁾, geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377).

§ 22

Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1 und § 13 Abs. 8 treten am 1. Januar 1996 in Kraft; die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1997.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1994

Der Hessische
Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 360-2

²⁾ Hebt auf GVBl. II 360-5

Bitte unbedingt beachten!

Ab 1995 wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I und Teil II nicht mehr beim Verlag Dr. Max Gehlen erscheinen, sondern beim

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 70

Bestellungen ab dem 15. Dezember sind daher grundsätzlich nur noch an den A. Bernecker Verlag zu richten, das betrifft auch Nachbestellungen von Gesetzen und Verordnungen aus bereits vorliegenden Gesetz- und Verordnungsblättern.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04-148

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 87346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
15,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG

Ab dem 1. Januar 1995 erscheint das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ bei einem anderen Verlag.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt 91,00 DM.

Ja, ich möchte das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“
für mindestens ein Jahr weiterbeziehen.

Name, Vorname _____

Straße _____

Plz, Ort _____

Datum, Unterschrift _____

Die Bestellung kann innerhalb 10 Tagen beim A. Bernecker Verlag GmbH, Unter
dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist
genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Unterschrift _____

ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG • ACHTUNG